



Satzung des Hunde-Bund e.V.

Präambel

Der Hunde-Bund e.V. ist ein Zusammenschluss von Hundehaltern, die sich im Rahmen der geltenden Tierschutzgesetze zum Ziel gemacht haben, eine rassefördernde Hundezucht zu betreiben und die erreichte Qualität bei selbst organisierten Veranstaltungen zu belegen. Die Veranstaltungen sind auch für Nichtmitglieder und für Hunde, die keiner aktuell anerkannten Rasse angehören zugänglich zu machen. Besonders verfolgt wird das Ziel, Kinder und Jugendliche an die artgerechte Pflege und einen tiergerechten Umgang mit dem Hunden zu gewöhnen.

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1 Der am 6. Oktober 2009 in Altrip gegründete Verein führt den Namen "Hunde-Bund e.V.", in Abkürzung "Hu-Bu e.V."

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 67122 Altrip und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden.

1.3 Der Verein Hu-Bu e.V. ist ein eigenständiger Verein, der ein eigenverantwortliches Zuchtbuchamt im Sinne des Hunderegisterwesens führt.

1.4 Der Verein Hu-Bu e.V. arbeitet als Internationaler Dachverband und eröffnet dadurch nationalen und internationalen Clubs, Vereinen und Verbänden im Hundewesen die Möglichkeit, dem Hu-Bu e.V. als Organisationen und Gruppierungen beizutreten und das vereinseigene Zuchtbuchamt zu nutzen. Die Beitrittsmodalitäten sind gesondert zu verhandeln und in Mitgliedsverträgen niederzuschreiben. Weiterhin werden durch die Erhebung zum Internationalen Dachverband alle Hu-Bu Auslandstitel geschützt.

§ 2 Vereinszweck

2.1.1 Der Verein dient dem Zweck der Zusammenführung von Menschen, die sich dem Leben mit dem Hund als Haustier verschrieben haben.

2.1.2 Der Hunde-Bund e.V. mit Sitz in Altrip verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.1.3 Der Hunde-Bund e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.1.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.1.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.1.6 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Wildpark Ludwigshafen-Rheingönheim.

2.2.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Hu-Bu e.V. die nachstehenden Aufgaben:

- 2.2.2 die Verantwortlichkeiten der Hundehaltung in den Bereichen Zucht, Haltung, Umgang und Ausbildung, sowie die Vermittlung der dazu notwendigen Kenntnisse an Hundehalter in vereinseigenen Seminaren;
- 2.2.3 die Förderung des Tierschutzgesetzes bzgl. der Zucht, der Haltung, des Umgangs mit, sowie der Ausbildung von Hunden in vereinseigenen Schulungen,
- 2.2.4 die Förderung mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten bezüglich der Hundehaltung. Führung und Umgang mit dem Hund in praktischen Übungen auf vereinseigenen Ausstellungen und in vereinseigenen Kinder- und Jugendseminaren,
- 2.2.5 die Förderung der Hundeführung in der freien Landschaft unter Einbeziehung der freien Bewegung zur Gesunderhaltung von Hunden und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden an Mensch und Natur durch aufklärende Maßnahmen und praktische Übungen auf Hundewanderungen,
- 2.2.6 die Mitwirkung bei der Koordination zur Verbesserung der Infrastruktur von Hundehaltung und Hundesport in den Kommunen durch Kommunikation und Einrichtung von Arbeitskreisen,
- 2.2.7 die Anerkennung der Hundehaltung in der Öffentlichkeit zu fördern durch aufklärende Maßnahmen,
- 2.2.8 die Förderung der gesundheitlichen Auswirkung von Hunden auf Menschen; wie z.B. Hilfe vor Vereinsamung alleinstehender oder alter Menschen durch die Hundehaltung durch den Besuch mit Hunden in Krankenhäusern und Seniorenheimen,
- 2.2.9 der Austausch von wissenschaftlich-kynologischen Informationen durch die nationale und internationale Zusammenarbeit mit kynologisch orientierten Organisationen,
- 2.2.10 die Ausrichtung, Organisation und Teilnahme von und an Ausstellungen, Prüfungen und Wettkämpfen auf nationaler und internationaler Ebene,
- 2.2.11 die Ausrichtung von geselligen Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinsamkeit im Hundewesen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1.1 Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.1.2 Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige aber auch juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Es entscheidet ausschließlich die geschäftsführende Vorstandschaft über eine Mitgliedschaft. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Personen, die sich um den Verein langjährig und besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden: Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Eine lebenslange Ehrenmitgliedschaft erhalten automatisch alle Gründungsmitglieder und alle Vorstandsmitglieder (geschäftsführender und erweiterter Vorstand).

3.1.3 Bei der Aufnahme von Minderjährigen hat der Vorstand bei den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Beitritt und zur allgemeinen Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen einzuholen. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte. Diese gelten nur persönlich für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.

3.2.1 Rechte der Mitglieder

3.2.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

3.2.3 Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3.2.4 Es sind nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

3.3.1 Pflichten der Mitglieder

3.3.2 Die Mitglieder des Hunde-Bund e.V. sind verpflichtet:

3.3.3 Die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.

3.3.4 Die Aufgaben und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

3.3.5 Den vereinsinternen Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

3.3.6 Sich gegenüber anderen Mitgliedern stets sportlich fair und ehrenhaft zu verhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

4.2 Die Funktionen und die satzungsgemäßen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

4.3 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

4.4 Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

4.5 Der Verein behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt in keinem Fall.

4.6 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.7 Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten
- b) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

4.8 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief vom Ausschluss unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

4.9 Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. austretenden Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, sowie außerordentliche Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.3 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Jahres im voraus fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzugsverfahren im ersten Quartal des Jahres. Die Rückerstattung geleisteter Beiträge jeglicher Art erfolgt nicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

6.1 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Aufnahmegebühren
- b) Einnahmen aus Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- c) Freiwilligen Spenden
- d) Sonstigen Einnahmen

6.2 Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

6.3 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Ausgaben im Sinne des § 2 der Satzung
- c) Startgeldern bei Wettkämpfen und Ausstellungen in anderen Vereinen
- d) Ausbildungskosten
- e) Aufwendungen für Richter, Zuchtwarte und Ausstellungspersonal zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

6.3 Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

6.4 Vereinsvermögen

6.4.1 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Vereinsinventar besteht.

6.4.2 Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 7 Verwaltung

7.1 Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes steht jedoch eine Entschädigung für Aufwendungen und Auslagen zu.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand
der erweiterte Vorstand
die Mitgliederversammlung

8.2 Der Vorstand

8.3 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden

sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

8.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus

dem Schriftführer
dem Kassenwart
dem Beirat

8.5 Der Beirat besteht aus Fachwarten und beratenden Beisitzern. Die Anzahl und die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand bestimmt. Die Festlegung der Bereiche und die Besetzung der Fachwarte und beratenden Beisitzern unterliegen dem Vorstand.

8.6 Der Vorstand (ausgenommen Beirat) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

8.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wird ein Ersatz vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl eingesetzt.

8.8 Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.

8.9 Der Vorstand ist immer beschlussfähig.

8.10 Der Vorstand bleibt grundsätzlich so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

8.11 Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

9.1 Mitgliederversammlung

9.2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

9.2 Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

9.3 Die Einberufung muss schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen.

9.4 Anträge müssen schriftlich oder elektronisch eine Woche vor der Versammlung eingereicht sein.

9.5 Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

die Endgegennahme der Jahresberichte
die Entlastung des Vorstandes
die Wahl der Vorstandes
die Festsetzung des Beitrages
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

9.6 Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9.7 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

9.7 Das gleiche gilt bei Wahlen mittels Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Wahlleiter. Wahlen durch Zuruf (per Akklamation) sind zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen eingelegt wird.

9.8 Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

§ 10 Änderungen der Satzung

10.1 Jede Änderung der Satzung kann nur mit einfachem Mehrheitsbeschluss der erschienen Mitglieder erfolgen. Sie bedarf generell der Ankündigung im Einladungsschreiben des Einberufungsorgans zu einer Versammlung.

10.2 Die zu ändernden §§ sind mit anzugeben (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit vollständiger Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Angabe "Änderung und Neufassung der Satzung".

§ 11 Die Verwaltung des Vereins

11.1 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Beziehung. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt.

11.2 Bei Stimmgleichheit in Beschlüssen entscheidet der 1. Vorsitzende.

11.3 Der 2. Vorsitzende hat bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen gesamte Kompetenzen.

11.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und der Fachwarte ist vom Schriftführer jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist.

11.5 Die Protokolle sind in geeigneter Form aufzubewahren.

§ 12 Kassenprüfer

12.1 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

12.2 Die Kasse des Vereins, wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

13.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann

mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Wildpark Ludwigshafen-Rheingönheim.

13.4 Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen, die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Verpflichtung des Mitgliedes gegenüber dem Hund

14.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets das geltende Tierschutzgesetz zu beachten.

14.2 Beim Umgang mit Hunden die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu beachten, sowie unzumutbare Belästigungen derselben zu vermeiden.

Altrip am 6. Oktober 2009

Adrian Pfeiffer

Elke Wettstein

Isabella Pfeiffer

Heike Adam

Franz Wettstein

Thomas Adam

Sascha Pfeiffer